



## Verkaufs- und Lieferbedingungen

### 1. Präambel

- 1.1 Soweit unsere Vertragspartner Kaufleute sind, führen wir sämtliche Verträge, sofern nichts abweichendes ausdrücklich und schriftlich vereinbart worden ist, ausschließlich unter Zugrundelegung dieser Geschäftsbedingungen durch. Einkaufsbedingungen des Käufers wird hiermit widersprochen.
- 1.2 Mündlich vereinbarte Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt worden sind.
- 1.3 Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte Geschäftsbeziehung ausdrücklich ausgeschlossen.

### 2. Angebot und Preise

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend.
- 2.2 Wenn ein Angebot keine Bindungsfrist nennt, gehen wir von einer 14-tägigen Bindungsdauer ab angegebenem Angebotsdatum aus.
- 2.3 Ein Vertrag kommt erst dann zustande, wenn ein Auftrag des Kunden von uns schriftlich angenommen wurde.
- 2.4 Mündliche Nebenabreden werden erst durch schriftliche Bestätigung unsererseits wirksam.
- 2.5 Der Auftragnehmer behält sich ausdrücklich den Zwischenverkauf vor.
- 2.6 Die Berechnung der Preise erfolgt in EURO und sind die jeweils am Tage der Lieferung gültigen Preise und Liefermengen maßgebend.

### 3. Zahlung

- 3.1 Wenn nicht anders vereinbart, sind Zahlungen innerhalb von 30 Tagen netto nach Rechnungsdatum fällig.
- 3.2 Die Rechnungslegung erfolgt, soweit möglich, umgehend nach Lieferung.
- 3.3 Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten umfassen, ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen.
- 3.4 Die Zahlung hat durch kostenfreie Überweisung auf unser Bankkonto zu erfolgen.
- 3.5 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Lieferungen, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurückzuhalten.
- 3.6 Im Falle des Zahlungsverzuges stehen uns Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank, mindestens jedoch 14% jährlich zu; sollten solche Zinsen zum gegebenen Zeitpunkt umsatzsteuerpflichtig sein, verrechnen wir zusätzlich auch die anfallende Umsatzsteuer.
- 3.7 Des weiteren steht uns bei Zahlungsverzug der Anspruch auf Ersatz aller Mahn- und (auch außergerichtlichen) Betreuungskosten zu; wir sind berechtigt, auch Inkassodienste in Anspruch zu nehmen.
- 3.8 Beim Auftragnehmer einlangende Zahlungen des Auftraggebers tilgen zuerst die Zinseszinsen, die Zinsen und Nebenspesen, die vorprozessualen Kosten, wie Kosten eines beigezogenen Anwaltes und Inkassobüros, dann das aushaftende Kapital, beginnend bei der ältesten Schuld.
- 3.9 Ist der Auftraggeber so derartig in Zahlungsverzug, daß auch nur eine offene Rechnung durch den Auftragnehmer eingeklagt werden muß, wird vereinbart, daß hinsichtlich sämtlicher offener Rechnungen des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber Fälligkeit eintritt und etwaige Skonti oder Rabatte bzw. Nachlässe hinfällig sind.
- 3.10 Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers, sowie bei begründeter Sorge der Zahlungsunfähigkeit des Käufers (also bereits bei einer Zahlungsstockung) ist der Auftragnehmer berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen zurückzuhalten, Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern oder ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

### 4. Lieferung

- 4.1 Die Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.
- 4.2 Teillieferungen sind möglich.
- 4.3 Gewichts-, Güte- und Maßangaben sind nur annähernd. Abweichungen nach DIN sind zulässig.
- 4.4 Beanstandungen aus Transportschäden hat der Auftraggeber sofort nach Empfang der Ware beim Transportunternehmen und Auftragnehmer schriftlich vorzubringen.
- 4.5 Aufbewahrungsmaßnahmen und Aufbewahrungskosten, welche aus Gründen notwendig werden, die in der Sphäre des Auftraggebers liegen, gehen zu Lasten und auf Kosten des Auftraggebers und gelten als Ablieferung, sobald diese Aufbewahrungsmaßnahmen beginnen.
- 4.6 Sachlich gerechtfertigte und angemessene Lieferfristüberschreitungen, gelten vom Auftraggeber als vorweg genehmigt.
- 4.7 Angedüngelte Liefertermine gelten, wenn kein Fixgeschäft vereinbart worden ist, als vorgesehene Liefertermine. Sie verzögern sich doch bis Erhalt der definitiven Bestellzusagen und neu bekanntgegebenen Liefertermine des Auftragnehmers.
- 4.8 Die von uns angelieferten Teile müssen bei der Lieferadresse abgeladen werden können. Bei von uns nicht zu vertretenden Wartezeiten trägt der Besteller alle uns entstehenden Kosten.
- 4.9 Abrufaufträge müssen zeitgerecht abgerufen werden. Mit Zeitablauf wird unsere Forderung hinsichtlich der abzurufenden Liefermenge fällig. Sie beginnen erst, wenn der Besteller sämtliche von ihm zu liefernden Unterlagen beschafft hat und die Klarstellung aller Einzelheiten des Vertragsgegenstandes erfolgt ist.
- 4.10 Die Zurverfügungstellung von Paletten wird dem Auftraggeber verrechnet. Bei Rückgabe der Paletten im einwandfreien Zustand innerhalb von 90 Tagen ab Lieferung, wird der Einsatz, vermindert um das Entgelt für die Palettenabnutzung, sowie um etwaige dem Auftragnehmer entstandene Rückholkosten.

### 5. Eigentumsrecht

- 5.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung aller Forderungen des Auftragnehmers aus der Lieferung (einschließlich Zinsen und Kosten) uneingeschränktes Eigentum des Auftragnehmers. Verpfändungen und Sicherheitsübereignungen durch den Auftraggeber vor restloser Bezahlung gelten als ausgeschlossen.
- 5.2 Kommt der Auftraggeber seinen Verpflichtungen aus dem abgeschlossenen Vertrag nicht ordnungsgemäß nach, so ist der Auftragnehmer jederzeit berechtigt, sein Eigentum auf Kosten des Auftraggebers zurückzuholen, zu dessen Herausgabe sich der Auftraggeber ausdrücklich verpflichtet.
- 5.3 Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Waren durch den Besteller oder seine Beauftragten steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum

durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Besteller uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der neuen Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt diese unentgeltlich für uns.

- 5.4 Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes durch den Auftragnehmer stellt keinen Vertragsrücktritt durch den Auftragnehmer dar.
6. **Gewährleistung, Garantie und Haftung**
- 6.1 Für alle unsere Lieferungen leisten wir im Rahmen der österreichischen gesetzlichen Bedingungen Gewähr.
- 6.2 Der Besteller ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand unverzüglich nach Lieferung auf seine vertragsmäßige Beschaffenheit zu überprüfen. Etwaige Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 8 Tagen, nach Erhalt der Lieferung uns schriftlich anzuzeigen.
- 6.3 Wir leisten Gewähr nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatz mangelhafter Teile.
- 6.4 Sind sowohl die Verbesserung, als auch der Austausch unmöglich oder für den Auftragnehmer mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, so hat der Auftraggeber das Recht auf Preiserminderung oder, sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt, das Recht auf Wandlung. Dasselbe gilt, wenn der Auftragnehmer die Verbesserung oder den Austausch verweigert oder nicht in angemessener Frist vornimmt, wenn diese Abhilfen für den Auftragnehmer mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden wären und wenn sie ihm aus triftigen, in der Person des Auftragnehmer liegenden Gründen, unzumutbar sind.
- 6.5 Es wird vereinbart, daß der Auftraggeber sein Recht auf Gewährleistung bei beweglichen und unbeweglichen Sachen im Sinne des § 933 ABGB binnen sechs Monaten gerichtlich geltend machen muß.
- 6.6 Über den Gewährleistungsrahmen hinaus können zusätzliche Garantieleistungen bestellt werden. Auch für diese Leistungen gelten die gegenständlichen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Für den Fall einer derartigen Garantie erklärt der Auftragnehmer, daß durch diese Garantie das Gewährleistungsrecht des Auftraggebers nicht eingeschränkt wird.
- 6.7 Weitergehende Ansprüche insbesondere Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder wegen irgendwelcher Mangelschäden oder Mangelfolgeschäden sind ausgeschlossen, es sei denn, daß der Schaden von uns vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht sein sollte.
- 6.8 Wenn und solange der Besteller seinerseits mit der Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen in Verzug ist, sind wir berechtigt, Mängelbeseitigung zu verweigern.
- 6.9 Unsere Gewährleistung erstreckt sich nicht auf:
  - a) Schäden am Vertragsgegenstand, die entstanden sind infolge schädlicher Natureinflüsse oder natürlicher Abnutzung, mangelhafter Einbau- oder Montagearbeiten des Bestellers oder Dritter oder fehlerhafter Inbetriebsetzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, nicht sachgemäßer Beanspruchung, Verwendung ungeeigneter oder nicht vorhergesehener Betriebsmittel infolge von chemischen, elektrochemischen und/oder elektrischen Einflüssen.
  - b) Mängel und deren Folgen, die durch Angaben des Bestellers (z.B. Auslegungsdaten, Zeichnungen, Werkstoffspezifikationen) entstanden sind, wenn nicht eine Verpflichtung, die uns von dem Besteller übergebenen technischen Angaben und Zeichnungen auf deren Richtigkeit und/oder Eignung zu prüfen, ausdrücklich vereinbart war.
  - c) Vertragsgemäße Lieferteile, die infolge ihrer stofflichen Beschaffenheit oder Ihrer Verwendungsart einem erhöhten natürlichen Verschleiß unterliegen, wie herkömmliche Schutzanstriche usw.
  - d) Schäden oder Mängel, die durch seitens des Bestellers vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungen ohne unsere vorherige Zustimmung verursacht worden sind.
7. **Lohnaufträge**
- 7.1 Werden bei Lohnaufträgen Werkstoffe, Werkstoffteile, Halbfabrikate, Werkzeugvorrichtungen oder anderes Material durch den Besteller beigelegt, sind wir zur Prüfung ihrer Geeignetheit nur verpflichtet, wenn dies schriftlich vereinbart ist und der Besteller die Prüfkosten übernimmt.
- 7.2 Sollten beigelegte Gegenstände infolge solcher Umstände unverwendbar oder mangelhaft werden, sind uns Ersatzgegenstände fracht- und kostenfrei zu liefern und sowie uns entstehende Bearbeitungskosten und Folgeschäden zu ersetzen.
- 7.3 Sollten durch Umstände, die wir zu vertreten haben, beigelegte Teile unverwendbar oder mangelhaft werden beschränkt sich unsere Haftung hierfür auf den Wert des betreffenden Teiles. Der Höhe nach ist die Haftung begrenzt durch den Auftragswert, bezogen auf das betroffene Stück.
8. **Produkthaftung**
- 8.1 Regreßforderungen im Sinne des § 12 Produkthaftungsgesetzes sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regreßberechtigte weist nach, daß der Fehler in der Sphäre des Auftragnehmers verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet wurde.
- 8.2 Sofern der Auftraggeber kein Verbraucher nach dem KSchG ist, wird die Haftung für Sachschäden aus einem Produktfehler nach Maßgabe des § 8 Produkthaftungsgesetzes ausgeschlossen und zwar auch für alle an Herstellung, Import und Vertrieb beteiligten Unternehmen. Für diesen Fall verpflichtet sich der Auftraggeber diesen Haftungsausschuß auf seine Abnehmer zuzubinden.
9. **Gerichtsstand und anwendbares Recht**
- 9.1 Für eventuelle Streitigkeiten wird die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Geschäftssitz des Auftragnehmers ausdrücklich vereinbart.
- 9.2 Es gilt Österreichisches materielles Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen.
10. **Schlußbestimmungen**
- 10.1 Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ungültig oder unwirksam, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- 10.2 Höhere Gewalt oder andere unvorhergesehene Hindernisse in der Sphäre des Auftragnehmers entbinden diesen von der Einhaltung der vereinbarten Verpflichtungen für die Dauer der höheren Gewalt.
- 10.3 Der Auftraggeber verzichtet ausdrücklich die abgeschlossenen Verkaufs- und Lieferbedingungen, aus welchen Grund auch immer, auch wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes sowie wegen Irrtums anzufechten.